

Die Aufteilung der gemeinsamen Mark zwischen Schaan, Vaduz und Planken, 1787 bis 1811

Am Ende des 18. Jahrhunderts setzte ein mehrjähriger Streit zwischen Schaan und Vaduz ein, in den später auch Planken einbezogen wurde. Der Streit endete mit der Auflösung der ehemaligen gemeinsamen Mark und führte zur Aufteilung des Gemeinguts. Auf diese Weise sind die heutigen Gemeindeterritorien entstanden.

Gestritten wurde einerseits zwischen den Dörfern, andererseits zwischen denen, die bereits Gemeindesteile hatten, und denen, die darum anstanden. Es ging nicht nur um die Bodenteilung, sondern auch um die Gemeinleistungen, sogenannte Gemeinfronen oder Gemeinwerke wie Wuhr- und Dammarbeit, Grabenöffnung, Weideräumung und Strassenunterhalt. Die Meinungen der Gemeindevorstände und der Bewohner beider Dörfer waren geteilt. Das Oberamt erstrebte nicht nur die Teilung zwischen den Gemeinden, sondern gar die Auflösung und letztlich Privatisierung der Gemeinheiten. Die Vaduzer Vorgesetzten sahen in der Trennung von Schaan die einzige Möglichkeit, um die Bittsteller zu befriedigen. Schaan sah seine Vorteile gefährdet und unternahm alles, um die Teilung zu verhindern oder wenigstens hinauszuschieben. Das Teilungsgeschäft war eine äusserst schwierige und verwickelte Angelegenheit. Auch die Plankner und gar die Buchser Gemeinleute waren einzubeziehen. Die Oberamtsakten darüber füllen zwei Archischachteln.⁵² Die Akten enthalten eine Fülle von Informationen zur Gemeindegeschichte. Im folgenden seien einige der Dokumente herausgegriffen und deren Inhalt in chronologischer Abfolge auszugsweise wiedergeben. Die ganze Teilungsgeschichte ist sehr weitläufig und böte Stoff für eine grössere Abhandlung.

Die Oberamtsakten über die Streitigkeiten setzen 1787 ein. Die Frage der Bodenteilung zwischen Schaan und Vaduz hatte das Oberamt aber schon früher beschäftigt. Dies belegt ein nicht datierter, aber eindeutig älterer «Ohnvorgreifl.[icher] fürschlag, wie die Hölzer undt Auwen Zwischen der Gmains Vaduz und Schan ohngevärlich abzutailen sein möchten». Das Dokument enthält detaillierte Angaben für die Teilung und Grenzziehung zwischen den beiden Dörfern.⁵³

1787 ging es noch nicht um eine Gebietsaufteilung zwischen den beiden Dörfern. Es sollte lediglich, wie schon in früheren Jahren, erneut «ein gewisses Stuckh au zu Heu wachs mit Mayen, und gemeiner Herbst azung» eingelegt werden. Die Rede war von einem «schon lang herumgezogenen Geschäft». Die Teilungsbestrebungen hatten demnach schon seit längerer Zeit bestanden. Da die Mühleholzteile durch einen Rüfegang beschädigt worden waren, sollte jetzt durch eine Neueinlegung von Gemeingut Ersatz geschaffen werden. Eine Einlegung sollte im Neugut, eine zweite unterhalb des Möliholz erfolgen. Entsprechende Beschlüsse wurden an getrennt stattfindenden Gemeindeversammlungen in Schaan und Vaduz gefasst. Das Teilungsgeschäft führte zu Streitigkeiten zwischen den

44) AlpAV U18, Urkunde vom 1. Januar 1483.

45) LUB I/4, S. 273.

46) LLA RA 10/2/8/3/7-12. Gräfliche Amtsakten 5. Juli bis 16. September 1627.

47) AlpAV U2, Urkunde vom 29. Juni 1643 (Abschrift von Josef Ospelt).

48) Die «Gemeinde», d. i. die Versammlung der stimmberechtigten Haushaltvorstände fand auf der halben Distanz zwischen den beiden Dörfern im Möliholz statt.

49) AlpAV, «Gnossbuch», ältestes Genossenschaftsbuch mit Einträgen über Einkäufe, Rechnungswesen etc. 1641 bis 1732; Genossenschaftsbuch (Fortsetzung), 1733 bis 1834.

50) In der am 14. Januar 1733 vom Oberamt vermittelten und bestätigten Übereinkunft über den «Einkauf der fremden Weibspersonen in den Gemeinden der obern Herrschaft» wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Einkäufe in die «gemeindt schaan und Vaduz» ohne den Alpeinkauf erfolgen. Dieser sei gesondert zu bezahlen (LLA RA 29/1/3, Urkunde vom 14. Januar 1733; vgl. Anm. 13 oben). Der Gemeindsbrief der «Löbl. gemaindt Vaduz und Schaan», beschlossen am 31. März 1739, vom Oberamt bestätigt am 30. März 1740, regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zuteilung und Nutzung von Gemeindesteilen, sowie die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Gemeinleute. Er enthält keinerlei Hinweise auf die Alprechte (LLA RA 42/2; vgl. Anm. 37 oben).

51) Als Eigentümer der Vaduzer Alpen wurden 1809 eingetragen «die Bürger von Vaduz als Alpgenossen mit Ausschluss der Nummern ... [es folgen die Hausnummern der nicht alpberechtigten Haushaltungen]».

52) LLA RA 32/1 und 2.

53) LLA RA 32/1/1, o. D.